



Steuerberaterkammer München

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Rechnungen richtig schreiben und archivieren

Informationen für Existenzgründer und junge Unternehmen

Dr. Reiner Kappler, Steuerberater Augsburg
Vertreter der Steuerberaterkammer München

EXISTENZ München, 12.11.2011



Steuerberaterkammer München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Initiatoren und Referenten



■ DATEV



■ Steuerberaterkammer München



Steuerberaterkammer München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ Kanzlei Dr. Schwab & Dr. Kappler

DR. SCHWAB & DR. KAPPLER
S T E U E R K A N Z L E I



- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



- Die Rechnung ist jedes Dokument oder eine Mehrzahl von Dokumenten, mit dem ein Unternehmer seine gegen Entgelt ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet.
- Rechnet ein Leistungsempfänger eine an ihn bewirkte Leistung ab, handelt es sich um eine Gutschrift.
- Die Übermittlung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn das Verfahren die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit gewährleistet und der Rechnungsempfänger zugestimmt hat.
- Die Rechnung gilt auch für Abschlags-, Voraus- oder Anzahlungen sowie über Teilleistungen – Ausnahme: Kleinbetragsrechnung.



Grundsatz:

- Lieferungen und sonstige Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person müssen innerhalb von sechs Monaten durch Rechnung oder Gutschrift abgewickelt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG).
- Seit 01.08.2004 (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) sind Unternehmer zur Rechnungsstellung bei steuerpflichtiger Werklieferung und sonstiger Leistung, die in Zusammenhang mit einem Grundstück entstehen, verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung eine Rechnung auszustellen.
- Aus nicht vollständigen Rechnungen im Sinne von § 14 UStG erhält der Empfänger grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug.
- Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz besteht ab 01.01.2009 die Pflicht zur Rechnungserstellung nur noch bei Ausführung von steuerpflichtigen Umsätzen. Werden steuerfrei Umsätze ausgeführt, so kann eine Rechnung erstellt werden, eine gesetzliche Verpflichtung besteht aber nicht mehr.



§ 2 Abs. 1 UStG

Ein Unternehmer ist, wer ...

- eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **selbständig** ausübt.
- gewerblich oder beruflich einer **nachhaltigen** Erzielung von **Einnahmen** nachgeht.

Dabei ist keine Gewinnerzielungsabsicht notwendig.

Ein Unternehmer kann nur ein Unternehmen haben.





Grundbegriffe der Rechnung - welche Rechnungsangaben sind Pflicht?



1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
3. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
4. Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)
5. fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer, darf nur einmalig vergeben sein!)
6. Menge und Art („handelsübliche Bezeichnung“) der gelieferten Gegenstände, Umfang und Art der sonstigen Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (bei Abschlagsrechnungen Angabe des Zeitpunkts des vereinnahmten Entgelts), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
8. nach Steuersätzen oder einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
9. Der anzuwendende Steuersatz ist auszuweisen
10. Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag ist gesondert auszuweisen.
11. Hinweis auf eventuelle Steuerbefreiungen
12. Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten des Leistungsempfängers, der nicht Unternehmer ist bzw. Unternehmer ist, die Leistung aber dem nichtunternehmerischen Teil zuzuordnen ist

Fleischermeister Max Müllermuster
 Musterstraße 17
 122345 Musterstadt
 Steuernummer 111/222/33333
 (oder: USt.-IdNr.: DE 444444444)

1
3

An das
 Bistro Sonnenschein
 Beispielstraße 1
 12345 Musterstadt

2



5

Rechnungsnummer 424 Rechnungsdatum: 17. Juli JJJJ

4

7

Lieferung vom 15. Juli JJJJ	Waren 7%	Waren 19 %
-----------------------------	----------	------------

6

50 Wiener Würstchen	22,33 €	
3 kg Schnitzel	36,00 €	
1 Kühltruhe (gebraucht)		1.050,00 €

8

Summe Waren 7%	58,33 €	
Summe Waren 19 %		1.050,00 €

9

Umsatzsteuer 0 %		
Umsatzsteuer 7 %	4,08 €	
Umsatzsteuer 19 %		199,50 €

10

Rechnungsbetrag	62,41 €	1.249,50 €
-----------------	---------	------------

Rechnungsbetrag Gesamt		1.311,91 €
-------------------------------	--	-------------------

8

Bei Zahlung bis zum 1. August JJJJ gewähren wir Ihnen 2 % Skonto.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 1. August JJJJ auf unser Konto Nr. 123 456 543 bei der Musterbank Musterstadt, BLZ 111 111 11.

11

Hinweise zu steuerbefreiten Umsätze stehen hier

12

Der private Leistungsempfänger hat diese Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren.



13. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmer und des Leistungsempfängers in Fällen des § 14 a Abs. 1 (sonstige Leistung), Abs. 3 (innergemeinschaftliche Lieferung) und Abs. 7 UStG (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft)
14. Hinweis auf Steuerbefreiung mit Bezeichnung des Grundes in umgangssprachlicher Form, z. B. „Ausfuhr“, „Krankentransport“
15. Angabe der Merkmale in § 1 b Abs. 2 und 3 UStG bei innergemeinschaftlicher Lieferung neuer Fahrzeuge (motorbetriebene Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge)
16. Im Fall einer Reiseleistung (§ 25 UStG) und der Differenzbesteuerung (§ 25 a UStG) einen Hinweis auf die Sonderregelung
17. Im Fall der steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers nach § 14 b Abs. 1 S. 5 UStG



§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Der Unternehmer ist bei Ausführung einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem **Grundstück** stets verpflichtet, innerhalb von **sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.
- Die Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gilt auch für **Kleinunternehmer** im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG und Land- und Forstwirte, die die **Durchschnittsatzbesteuerung** nach § 24 UStG anwenden.





§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG

- Für steuerpflichtige **sonstige Leistungen**, die weder an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen noch an eine juristische Person erbracht werden, besteht keine Rechnungserteilungspflicht. Der Unternehmer ist bei Ausführung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, **grundsätzlich** verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.
- Die **Verpflichtung zur Rechnungserteilung entfällt, wenn die Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfrei sind und den Leistungsempfänger grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.**





- Als Selbstständiger erhalten Sie eine **Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO)**. Und zwar für jede unternehmerische Tätigkeit eine, das heißt Sie bekommen zwei separate Wirtschafts-Identifikationsnummern, wenn Sie zwei Unternehmen haben.
- **Wichtig für Sie:** Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bleibt erst mal erhalten und soll erst auf lange Sicht hin mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer vereint werden.
- Sie sind verpflichtet, die Wirtschafts-Identifikationsnummer ab Erteilung im Impressum Ihrer Internet-Seiten (**§ 5 Telemediengesetz**) und in Rechnungen (**§ 14 Umsatzsteuergesetz**) anzugeben. Alternativ reicht es, dort Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
- Ihre bisherige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer müssen Sie in jedem Fall weiterverwenden (z. B. bei Rechnungen für Lieferanten im Ausland).



- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung

- Die Rechnung ist eine **zivilrechtliche Verpflichtung** zur Abrechnung:
Seit 01.08.2004 begeht derjenige eine **Ordnungswidrigkeit**, wer als leistender Unternehmer **keine Rechnung** erteilt oder die Rechnung **nicht binnen sechs Monate** erteilt und dabei vorsätzlich oder leichtfertig handelt (§ 26 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 UStG). Dies gilt auch dann, wenn der Leistende und der Leistungsempfänger einvernehmlich von der Erteilung einer Rechnung absehen. (Wie eingangs erwähnt, besteht ab 01.01.2009 bei der Ausführung von steuerfreien Leistungen keine Verpflichtung mehr eine Rechnung zu erstellen. Es kann allerdings freiwillig eine Rechnung erteilt werden.)
- Wer gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt (grobe Fahrlässigkeit), muss mit einem Bußgeld rechnen. (bis zu 500,00 Euro für nichtunternehmerische Leistungsempfänger, bis zu 5.000,00 Euro für Unternehmer).
- Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen in Unternehmen beträgt 10 Jahre.





- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



Kleinbetragsrechnungen (Entgelt zzgl. Steuer ≤ 150,00 Euro)

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum (eine Vor- und Rückdatierung ist unzulässig!)
3. Menge und Art („handelsübliche Bezeichnung“) der gelieferten Gegenstände, Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. Das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag sind in einer Summe auszuweisen.
5. Der anzuwendende Steuersatz ist auszuweisen. Im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Fleischermeister
Max Müllermuster
Musterstraße 17
12345 Musterstadt

1

An das
Bistro Sonnenschein
Beispielstraße 1
12345 Musterstadt



Datum: 17. Juli JJJJ

2

Liefergegenstand: 50 Wiener Würstchen
3 kg Schnitzel

3

Rechnungsbetrag Gesamt 62,41 €
(enthält 7 % MwSt.)

5

4

Über innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und Lieferung im innergemeinschaftlichen Versandhandel (§ 3c UStG) sowie in Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b UStG), darf nicht mit Kleinbetragsrechnung abgerechnet werden.



- **Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer** im
 - vergangenen Kalenderjahr < 17.500,00 Euro
 - laufenden Kalenderjahr < 50.000,00 Euro

- **Folgen der Besteuerung von Kleinunternehmern**
 - kein Umsatzsteuerausweis in der Rechnung
 - kein Vorsteuerabzug möglich
 - keine Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 - Achtung: Wer trotzdem Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweist, ist zur Abführung dieser Umsatzsteuer verpflichtet.

Empfehlung: Beratung durch den Steuerberater, ehe die Entscheidung getroffen wird.



- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



- Für bestimmte Bauleistungen, die Unternehmer ausführen, wird die Steuerschuldnerschaft verlagert, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls derartige Bauleistungen ausführt (§ 13 b UStG: Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger).
- Leistungsempfänger legt leistendem Unternehmer Freistellungsbescheinigung vor im Sinne des § 48 b EStG oder seine Bauleistungen betragen mehr als 10 % der steuerbaren Umsätze.

Als Bauleistungen gelten:

- Werklieferung und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.
- Als Bauwerk gelten auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen (Brücken, Straßen, Tunnel).
- Auch künstlerische Leistungen an einem Bauwerk gehören dazu, wenn sie sich auf die Substanz auswirken.
- Fassadenreinigung mit Sandstrahl, der die Oberfläche abschleift.





- Planungs- und Überwachungsleistungen
- Materiallieferungen (Baustoffhändler, Baumärkte), wenn nicht selbst in ein Bauwerk eingebaut
- Anliefern von Beton ohne Verarbeitung
- Lieferungen von Wasser und Energie
- zur Verfügung stellen von Betonpumpen/Baugeräten ohne Bedienungspersonal
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern, Messeständen
- Entsorgung von Baumaterial (Schuttabfuhr)
- Gerüstbau
- Anlagen von Bepflanzungen und deren Pflege (keine Dachbegrünung)
- bloße Reinigung von Räumen oder Flächen (Fenster)
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen davon, wenn der einzelne Umsatz < 5.000,00 Euro



- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Leistungserhalt für das Unternehmen
- Leistendes Unternehmen muss Umsatzsteuer gesetzlich schulden
- Ordentliche Rechnung i.S. der §§ 14ff UStG

Buch- und Belegnachweise

- Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Bei nicht steuerbaren innergemeinschaftlichen Dienstleistungen
- Nachweis und Aufbewahrung von zusätzlichen Belegen erforderlich





- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



- **Korrektur** von Rechnungen
- **Rechnungen bei sog. Dauerleistungen**
 - Vertrag kann gleichzeitig Rechnung sein
 - Statt Angabe des Leistungszeitpunkts Angabe des Leistungszeitraums
 - Gesonderte Einzelabrechnungen möglich
- Rechnung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen
Die geforderten Rechnungsangaben müssen insgesamt enthalten sein. Auf einem Dokument müssen aber zumindest der Nettobetrag und der Steuerbetrag stehen sowie die Verweise auf die übrigen Dokumente, welche die anderen Pflichtangaben enthalten
- **Entgeltminderungen**
 - Hinweis auf vereinbarte Boni, Skonti, Rabatte auf der Rechnung
 - Allgemeiner Hinweis genügt



- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



- Sachliche Prüfung der Rechnung (UStG §14 Abs. 4).
- Der Rechnungsempfänger muss damit einverstanden sein, die Rechnung in elektronischer Form zu erhalten (UStG §14 Abs. 1).
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes müssen gewährleistet sein durch
 - eine qualifizierte elektronische Signatur oder elektronischen Datenaustausch (**für Leistungen vor dem 30.06.2011**).
 - jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Unbeschadet dieser zulässigen Verfahren auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder elektronischem Datenaustausch (**für Leistungen nach dem 30.06.2011**, gemäß Steuervereinfachungsgesetz 2011).
- Unabhängig vom gewählten Verfahren müssen elektronische Rechnungen **revisions sicher** und **elektronisch archiviert** werden.
- Die Aufbewahrungsfrist und Lesbarkeit beträgt aktuell **zehn Jahre** (UStG §14b).



Was gilt als elektronisch übermittelte Rechnung?



Medium	Berechtigt zum Vorsteuerabzug?	Bemerkung
Einfaches elektronisches Dokument (z.B. pdf-Datei)	nein	
Standardfax zu Standardfax	Ja	Eingehende Rechnung muss in ausgedruckter Form aufbewahrt werden
PC-Fax zu PC-Fax	Nein	
Ausdruck elektronische Rechnung	nein	
Geprüfte elektron. Rechnung (Siegel) + Prüfbericht	Ja	Zusätzlich <u>muss</u> diese elektronisch archiviert werden!
Ausdruck Fax	nein	
Verwendung EDI-System	Ja	Zusätzlich muss eine zusammenfassende Rechnung in Papierform oder auf elektronischem Weg mit qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden
Rechnungen per Thermopapier	Ja	Telefaxe auf Thermopapier sind durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren lesbar ist.



- Grundbegriffe der Rechnung
- Sanktionen bei Verstößen
- vereinfachte Abrechnung
- Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Bauleistungen und Abgrenzung
- Vorsteuerabzug/ Buch- und Belegnachweis
- Weitere Besonderheiten
- E-Rechnung
- Aufbewahrung



Aufbewahrung – welche Unterlagen müssen wie lange aufbewahrt werden?



■ Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen sowie die zu deren Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen	■ 10 Jahre
■ empfangene und abgeschickte Handels- und Geschäftsbriefe	■ 6 Jahre
■ Buchungsbelege	■ 10 Jahre
■ sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind	■ 6 Jahre
■ Rechnungen über Bauleistungen an Privatpersonen	■ 10 Jahre

Generell gilt: die Zehnjahrespflicht beginnt mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.



- Sie finden ihn im **Steuerbersuchdienst** auf der Homepage Ihrer **regionalen Steuerberaterkammer**, z.B. www.stbk-muc.de
- oder beim **DATEV-Mitgliedersuchservice**. Hier können Sie eine Kanzlei nach Tätigkeitsgebiet in der Steuerberatung oder Branchenkenntnissen auswählen: www.datev.de/mitglieder-suchservice



Steuerberaterkammer München

Körperschaft des öffentlichen Rechts



DATEV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg
bei Ihrer Geschäftstätigkeit!